

ÖSTERREICHISCHES FORUM SYSTEMAUFSTELLUNGEN (Öfs)

STATUTEN

§ 01 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 02 Zweck

§ 03 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

§ 04 Arten der Mitgliedschaft

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 07 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 08 Vereinsorgane

§ 09 Die Generalversammlung

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

§ 15 Das Schiedsgericht

§ 16 Auflösung des Vereins

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Österreichisches Forum Systemaufstellungen" (**Öfs**).

(2) Er hat seinen Sitz Am Berg 6 in 4861 Schörfling am Attersee, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der Aufstellungsarbeit in Österreich und deren Qualitätssicherung.

Systemische Aufstellungsarbeit ist eine Interventionsform in Beratung und Psychotherapie. Ihre Grundlagen liegen in der systemischen Familientherapie Virginia Satirs und wurde weiterentwickelt von Bert Hellinger, Univ. Prof. Dr. Matthias Varga von Kibéd und anderen. Aufstellungsarbeit verbindet systemisch-konstruktivistische Theorien mit phänomenologischen Ansätzen.

(1) Im Besonderen dient der Verein:

- a) der Organisation und Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder;
- b) der Fort- und Weiterbildung;
- c) der Forschung auf dem Gebiet der Aufstellungsarbeit und von Projekten in diesem Feld;
- d) der Supervision und Intervision;
- e) der Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit;
- f) dem Austausch und der Kommunikation in den Regionen;
- g) der Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Interessen;
- h) Aktivitäten zur Förderung des Zusammenlebens, insbesondere sozial- und gesundheitspolitischer Ausrichtung;
- i) der gezielten Kundeninformation und Öffentlichkeitsarbeit
- j) der Führung einer Liste qualifizierter SystemaufstellerInnen
- k) der Errichtung einer Ombudsstelle;

(2) Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) die Abhaltung von Versammlungen und die Veranstaltung von Symposien und Kongressen;
 - b) Förderung und Mitarbeit an einschlägiger wissenschaftlicher Forschung und Publizistik;
 - c) Bildung von Sektionen zur Wahrung von Aufgaben im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung und regionaler Zusammenarbeit;
 - d) Angebote von Aus- und Weiterbildungen;
 - e) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Publikationen;
 - f) Die Einrichtung einer Internetseite
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden;
 - c) öffentliche und private Zuwendungen;
 - d) Legate;
 - e) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die den Zweck des Vereines bejahen und den Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können nur physische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt nach Antrag durch den Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt dem Vorstand bis 31. Oktober schriftlich mitgeteilt wurde, erfolgen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigendem und unethischem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorhergehenden Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

(2) Allen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11, 12 und 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen acht Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gegenanträge und erweiterte Anträge sind bei der Generalversammlung zugelassen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann eine weitere Stimme übertragen bekommen.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung;
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung eine/r von Ihr/Ihm bestellte StellvertreterIn aus dem Vorstand. Wenn auch diese(r) verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Antrag

des Vorstandes;

h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

i) Entscheidung über die Neuerrichtung und Auflösung von Fach- und Regionalsektionen;

j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind:

- Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r
- Kassier/in, stellv. Kassier/in
- SchriftführerIn,

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Auf jeden Fall dauert die Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(4) Der Vorstand wird vom der /von dem Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer StellvertreterIn, schriftlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen haben jedenfalls mindestens viermal jährlich stattzufinden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, d. h. die Zahl der Pro-Stimmen ist höher als die Zahl der Kontra-Stimmen und der Stimmenthaltungen zusammen gezählt. Ist die Zahl der Stimmenthaltungen höher als die Zahl der Pro- und Kontra-Stimmen, muss der Antrag noch einmal diskutiert werden und ist nochmals abzustimmen. Ist die Zahl der Stimmenthaltungen bei der zweiten Abstimmung wieder höher als die Zahl der Pro- und Kontra-Stimmen, ist der Antrag zu vertagen.

(8) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch

Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung eines wissenschaftlichen Beirates, einer „Qualitätsgruppe“ oder ähnlicher Arbeitsgruppen, die sich mit der Qualitätssicherung beschäftigen;
- b) Einrichtung von weiteren Arbeitsgruppen und Ausschüssen;
- c) Beschlussfassung über Vorschläge/Ergebnisse der vom Vorstand beauftragten Arbeitsgruppen und Ausschüsse;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen der/die KassierIn zu sein hat. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereines ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen

zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Das Budget des Vereins wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Kassier/der Kassierin verwaltet.

(4) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(5) Der/die SchriftführerIn hat den/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(2) Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(4) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 9, 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person als Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler (LiquidatorIn) zu beru-

fen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen, wobei nach Möglichkeit darauf zu achten ist, dass der begünstigte Verein Aufstellungsarbeit fördert. Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck der Förderung der Aufstellungsarbeit zu verwenden.

(2) Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen Gemeinnützigen und Mildtätigen zwecken gemäß §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.